



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.02.2008

32. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19. Februar 2008

Gewässerschau in der Ortschaft Bremervörde-Bevern vom 12. Februar 2008

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Windpark Wohnste“ in der Gemeinde Wohnste vom 13. Februar 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2008 vom 17. Dezember 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 17. Dezember 2007

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei vom 14. Februar 2008

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Scheeßel vom 14. Februar 2008

Satzung gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 14. Februar 2008

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 13. Dezember 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2008 vom 20. Dezember 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2008 vom 27. Dezember 2007

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Georg Böckmann, Garther Straße 49, 49865 Garthe/Ernstek hat am 21.09.2005 (vervollständigt letztmals am 20.12.2007) beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Tieren eine Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) beantragt.

Die Anlage besteht aus:

- vorhandenem Stall für die Haltung von 180 Sauen mit Ferkel, 532 Sauen ohne Ferkel und 8 Ebern sowie dem vorhandenem Güllekeller mit einem Fassungsvermögen von 928 m<sup>3</sup>
- Neubau/Erweiterung des vorhandenen Stalles für die Haltung von zusätzlichen 120 Sauen mit Ferkel, 552 Sauen ohne Ferkel und 8 Ebern sowie einem Güllekeller mit einem Fassungsvermögen von 822 m<sup>3</sup>
- Neubau von 4 Schüttgutsilos
- vorhandenem Güllehochbehälter mit Zeltdach (1.475 m<sup>3</sup>)
- vorhandenem Platz zum Reinigen und Desinfizieren von Transportfahrzeugen
- vorhandenen Zufahrt- und Verkehrsflächen

Der Standort der Anlage befindet sich in **27404 Brüttendorf, Auf den Ackern** (Gemarkung: Brüttendorf, Flur: 3, Flurstück: 2/17).

Die o.g. Erweiterung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen soll gemeinsam mit ihren Nebenanlagen im Herbst 2008 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Ausführungen zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme usw.) kann in der Zeit

**vom 17.03.2008 bis zum 16.04.2008**

bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus,  
Amt für Bauaufsicht und Hochbau, Zimmer 317  
Hopfengarten 2,  
27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Zeven,  
Rathaus  
Bauamt, Zimmer 111  
Am Markt 4  
27404 Zeven

Einsichtsmöglichkeiten während der Dienststunden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 30.04.2008) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Nach § 10 Abs. 4 Ziffer 3 BImSchG ist bereits in der Bekanntmachung ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 21.05.2008 um 13.00 Uhr**  
**Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**Kreishaus, Großer Sitzungssaal**  
**Hopfgarten 2**  
**27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 19.02.2008  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

### **Gewässerschau in der Ortschaft Bremervörde-Bevern**

Am **3. März 2008** werden folgende Gräben geschaut:

Graben im Bruch, Bruchgraben, Bockstabengraben, Brandengraben, Hermannshöher Graben, Nedderstenmoorgraben, Lehmackergaben, Holzackergraben, Cassebruchgraben, Zuschlaggraben, Graben im Post, Minstedter Moorgraben, Bockeler-Moor-Graben, Wedener-Moor-Graben, Graben im Köthnerkamp, Graben im Dorfe.

**Treffpunkt: 8:30 Uhr Beverner Landhaus**

Einzelheiten über die Unterhaltungsverpflichtung und die Durchführung der Schau ergeben sich aus einer im Flur des Rathauses Bremervörde ausgehängten Bekanntmachung.

Bremervörde, den 12. Februar 2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

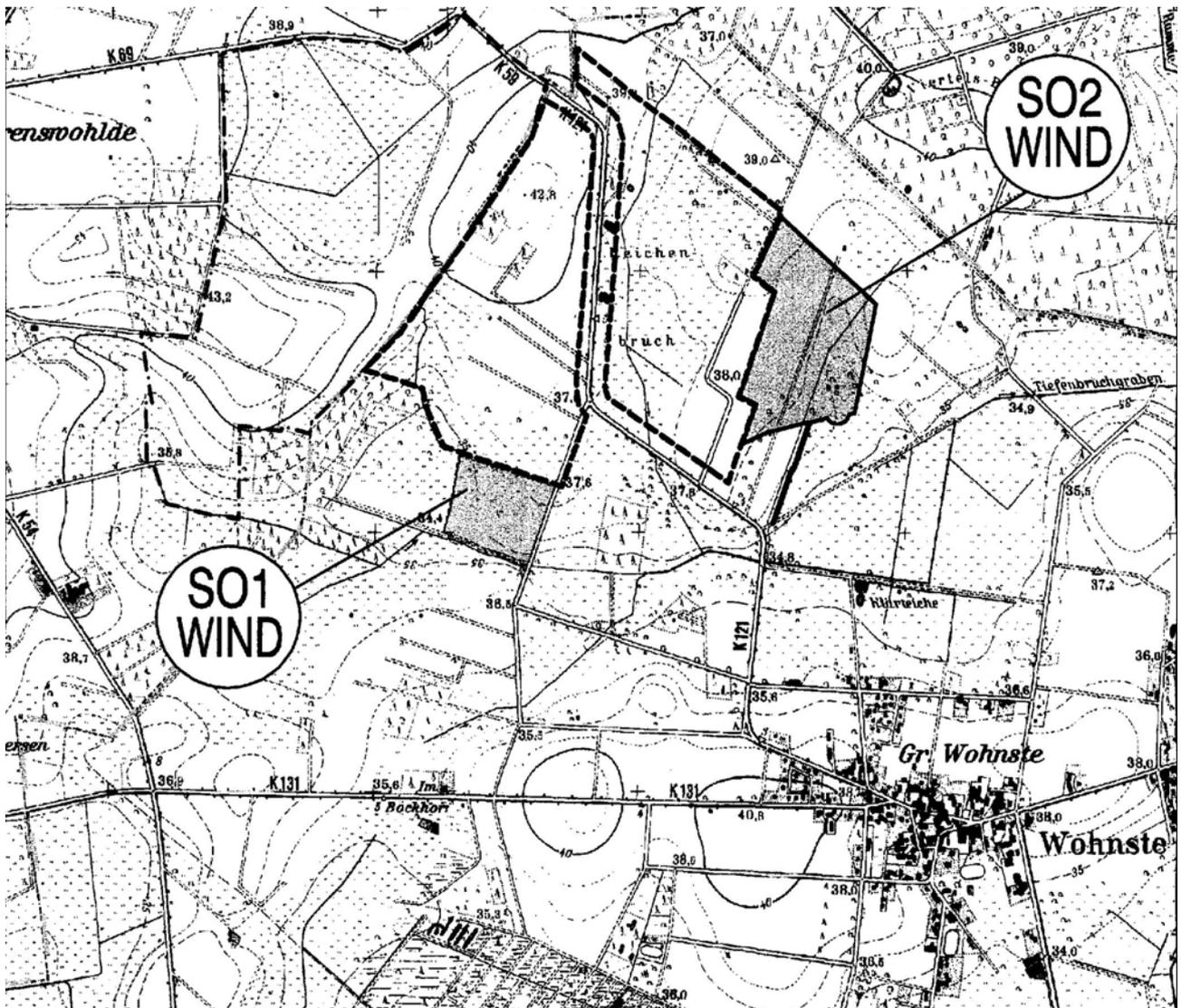
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Windpark Wohnste“ in der Gemeinde Wohnste**

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 13.02.2008 den Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Windpark Wohnste“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, den 14.02.2008

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.970.600 Euro
	in der Ausgabe auf	9.970.600 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.906.200 Euro
	in der Ausgabe auf	1.906.200 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 474.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 400 v. H. |

Gnarrenburg, den 17. Dezember 2007

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister (L.S.)  
Axel Renken

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.02.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 29. Februar 2008

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## § 1

### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	567.100,-- EUR
	in der Ausgabe auf	567.100,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	83.000,-- EUR
	in der Ausgabe auf	83.000,-- EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.500,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Hepstedt, den 18.12.2007

Meyer (L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 29. Februar 2008

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

## Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14.02.2008 beschlossen, die Büchereisatzung wie folgt neu zu fassen:

## § 1

### Grundsatz

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Scheeßel. Jede und jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtung der Bücherei zu nutzen.
- (2) Leihfristüberschreitungen und Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Satzung bestimmt werden.

## § 2 Hausordnung

- (1) In den Büchereiräumen darf nicht geraucht und weder Alkohol noch andere berauschende Mittel zu sich genommen werden. Das Lärmen und Laufen, wie das Mitbringen von Tieren, ist nicht gestattet.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Die Beschäftigten der Bücherei üben das Hausrecht im Auftrage der Bürgermeisterin aus.

## § 3 Behandlung von Medien

- (1) Alle entlehnten Medien müssen schonend behandelt werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher. Dieses gilt auch für Beschädigung oder den Verlust einzelner Teile von Büchern und für sonstige Einrichtungen der Bücherei.
- (2) Für die Einarbeitung ersetzter Medien in den Büchereibestand oder anderen Medien sowie für leichte Beschädigung wird eine Pauschale von 2,50 € erhoben. Ein weitergehender Schadenersatz bleibt davon unberührt. Minderjährige werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
- (3) Werden Medien trotz Aufforderung der Gemeinde Scheeßel nicht von der Entleiherin bzw. dem Entleiher herausgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (4) Die Ausgabe von Medien ist zu verweigern, wenn die Entleiherin bzw. der Entleiher eine fällige Gebührenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Pflicht zur pfleglichen Behandlung oder rechtzeitigen Rückgabe von Medien nicht erfüllt.

## § 4 Ausleihe und Gebühren

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten bei Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis) ihren Leseausweis. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich die Unterschrift der bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Leseausweis ist jeweils bei der Ausleihe und Rückgabe der Medien vorzulegen. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bei der Übergabe des Leseausweises sofort zu entrichten.
- (2) Die Leihfrist für Bücher, Hörbücher, CDs, CD-ROMs und DVDs betragen 1 bis 3 Wochen. Die jeweils geltende Leihfrist wird im Rahmen einer Allgemeinverfügung durch Aushang bekannt gegeben. Die Bibliothek behält sich vor, die Ausleihe bestimmter Medien für einzelne Personen oder Gruppen zu sperren oder einzuschränken. Alle Leihfristen für Medien können auf Antrag verlängert werden.
- (3) Das Ausleihen der Bücher ist gebührenfrei. Für die Ausleihe von CDs, CD-ROMs und DVDs ist eine Gebühr zu entrichten. Bei nicht genehmigter Überschreitung der Leihfrist um mehr als 4 Tage fallen Säumnisgebühren an. Weiter sind Mahnkosten zu entrichten.

- (4) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für das erstmalige Ausstellen eines Leseausweises oder eines Ersatzausweises (bei Verlust) für Familien und Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00 €
2. <u>Ausleihgebühren:</u>	
je Kinder-/Musik CD	1,00 €
je Hörbuch CD	2,00 €
je CD-ROM	2,00 €
je DVD	2,00 €
3. <u>Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist</u>	
bis zu 1 Woche	0,50 €
bis zu 2 Wochen	1,00 €
bis zu 3 Wochen	2,00 €
jede weitere angefangene Woche je	1,00 €
ab 3. Rückgabeaufforderung:	
Mahnkosten (pauschal)	2,50 €
Gebührenbescheid:	2,50 €

**§ 5**  
**Leihfristüberschreitungen**

Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine schriftliche Rückgabebeforderung. Es werden Säumnisgebühren gemäß § 4 erhoben. Mit der 3. Rückgabebeforderung erfolgt ein förmlicher Gebührenbescheid. Nach erfolglosem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihzeit als Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und wird als solche verfolgt.

**§ 6**  
**Veranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen der Bücherei entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter über die Höhe der Eintrittsgebühr. Das gilt auch für alle Kinder- und Jugendveranstaltungen.
- (2) Für parteipolitische Veranstaltungen darf die Bücherei nicht genutzt werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für öffentliche Büchereien vom 11.11.1999 in der Fassung vom 25.01.2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 15.02.2008

Gemeinde Scheeßel

Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

**Satzung der Gemeinde Scheeßel**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Scheeßel**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung des Freibads der Gemeinde Scheeßel werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

(1) Die Gebühren betragen für

1. Einzelkarten
  - a) Erwachsene 2,30 €
  - b) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16. Lebensjahr, Schüler und Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienstleistende, Sozialhilfe- bzw. Hilfeempfänger, Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt mit deren Begleitperson 1,20 €
  - c) freien Eintritt haben Kinder bis zur Einschulung und Schülerinnen und Schüler von Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Scheeßel sowie der Schulgenossenschaft Eichenschule eG unter Aufsicht einer Lehrkraft
2. Zwölferkarten
  - a) Erwachsene (gem. Ziffer 1a ) 23,00 €
  - b) Personen im Sinne Ziffer 1b 10,50 €
3. Jahreskarten
  - a) Erwachsene (gem. Ziffer 1a) 53,00 €
  - b) Personen im Sinne Ziffer 1b 21,00 €
  - c) Familien:

Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Ehepaare oder alleinstehende Personen oder Lebenspartnerschaften mit Kindern im Sinne Ziffer 1b

89,00 €

- (2) Als Nachweis über die gezahlten Entgelte werden Eintrittskarten ausgehändigt, die dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzulegen sind. Diese berechtigen zum Betreten des Geländes des Freibads und zur Benutzung der auf dem Gelände befindlichen Einrichtungen.

Einzelkarten und Einzelabschnitte der Zwölferkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des Freibads. Jahreskarten sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für die jeweilige Freibadsaison.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten ist eine Entgelterstattung ausgeschlossen.

### § 3

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 25.01.2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 15.02.2008

Gemeinde Scheeßel

Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

## **Satzung gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 30.09.2004 hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- 1.) Der nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel entfallende Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für die in 2008 vorgesehene Straßenbaumaßnahme „In'n Döörp“ in der Ortschaft Jeersdorf geändert und wie folgt festgesetzt:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen                 | 30 v.H. |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 v.H. |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung  | 45 v.H. |

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scheeßel, den 15.02.2008

Gemeinde Scheeßel

Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetz vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 04.07.1997 in der Fassung vom 26.01.2001 wird wie folgt geändert:

##### **1. § 10 Abs. 3:**

Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Wird die Ganztagsgruppe nicht an 5 Tagen wöchentlich besucht, wird die zu zahlende Gebühr wie folgt ermittelt:

die Vormittagsgebühr gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Kindertagesstättenordnung zuzüglich

der Differenz zwischen der Vormittagsgebühr und der Gebühr für den Besuch der Ganztagsgruppe anteilig errechnet nach der Anzahl der Betreuungstage,

bei Besuch der Ganztagsgruppe an einem Tag wöchentlich	20 %,
bei Besuch der Ganztagsgruppe an zwei Tagen wöchentlich	40 %,
bei Besuch der Ganztagsgruppe an drei Tagen wöchentlich	60 %,
bei Besuch der Ganztagsgruppe an vier Tagen wöchentlich	80 %.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

##### **2. § 11 Abs. 1:**

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des maßgebenden Einkommens wird aufgrund der Vorschriften des § 82 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

Negativeinkünfte werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt.“

##### **3. § 12 Abs. 1:**

In Satz 2 wird die Währungsbezeichnung „DM“ gestrichen und durch „€“ ersetzt.

##### **§ 12 Abs. 4:**

In Satz 1 werden die Worte „Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt durch „Empfänger von Sozialleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB XII).“

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 14. Dezember 2007

Gemeinde Scheeßel

Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	388.400 Euro
	in der Ausgabe auf	388.400 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	36.700 Euro
	in der Ausgabe auf	36.700 Euro

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Vahlde, den 20.12.2007

Behrens (L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.02.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/075 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 29. Februar 2008

Gemeinde Vahlde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 27.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	270.500,-- EUR 270.500,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	33.800,-- EUR 33.800,-- EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		315 v. H.

Westertimke, den 28.12.2007

Nicolaus  
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 29. Februar 2008

Gemeinde Westertimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2008 Nr. 4

